

**Studienreglement 2010**  
**für den Bachelor-Studiengang**  
**Interdisziplinäre Naturwissenschaften**  
**Departement Chemie und Angewandte Biowissenschaften**

vom 31. August 2010<sup>(1)</sup>

		<b>Artikel</b>
1. Kapitel:	Allgemeine Bestimmungen	1 – 9
2. Kapitel:	Inhalt, Aufbau und Dauer des Bachelor-Studiengangs	10 – 24
3. Kapitel:	Leistungskontrollen	25 – 41
4. Kapitel:	Erteilung des Bachelor-Diploms	42 – 46
5. Kapitel:	Schlussbestimmungen	47 – 50

Ausgabe: **27.03.2018– 3**

---

<sup>1</sup> Ausgabe mit Änderungen gemäss Beschluss der Departementskonferenz D-CHAB vom 05.12.2011, gemäss Weisung der Rektorin vom 01.08.2016 (Umbenennung Pflichtwahlfach GESS) sowie gemäss Schulleitungsbeschluss vom 27.03.2018. Die vorliegende Reglementsausgabe (27.03.2018 – 3) ersetzt die vorangehende Ausgabe (01.08.2016 – 2).

# **Studienreglement 2010 für den Bachelor-Studiengang Interdisziplinäre Naturwissenschaften Departement Chemie und Angewandte Biowissenschaften**

vom 31. August 2010 (Stand am 27. März 2018)

---

*Die Schulleitung der ETH Zürich,*

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003<sup>2</sup>,

*verordnet:*

## **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Abschnitt: Allgemeines**

#### **Art. 1** Gegenstand und Geltungsbereich

Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen am Departement Chemie und Angewandte Biowissenschaften der ETH Zürich (D-CHAB) das Bachelor-Diplom in Interdisziplinären Naturwissenschaften erworben werden kann.

#### **Art. 2** Akademischer Titel

<sup>1</sup> Die ETH Zürich verleiht für einen erfolgreich absolvierten Bachelor-Studiengang Interdisziplinäre Naturwissenschaften (Studiengang) den akademischen Titel:

Bachelor of Science ETH in Interdisziplinären Naturwissenschaften  
(Abgekürzter Titel: BSc ETH Interdisziplinäre Naturwissenschaften).

<sup>2</sup> Die englische Bezeichnung des Titels lautet:

Bachelor of Science ETH in Interdisciplinary Sciences  
(Abgekürzter Titel: BSc ETH Interdisciplinary Sciences).

<sup>3</sup> Der Titel kann auch in der Kurzform „BSc ETH“ geführt werden.

---

<sup>2</sup> RSETHZ 201.021

### **Art. 3** Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich und Zulassungsverordnung ETH Zürich

Dieses Studienreglement basiert auf den Bestimmungen der folgenden Rechtserlasse:

- a. Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 22. Mai 2012<sup>3</sup> (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich);
- b. Verordnung der ETH Zürich über die Zulassung zu den Studien an der ETH Zürich vom 30. November 2010<sup>4</sup> (Zulassungsverordnung ETH Zürich).

### **Art. 4** Vorlesungsverzeichnis

<sup>1</sup> Das D-CHAB legt in jedem Semester die Lerneinheiten für den Studiengang im Vorlesungsverzeichnis fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten für die im Vorlesungsverzeichnis aufzuführenden Angaben sind in Art. 4 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich<sup>5</sup> und in den diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen<sup>6</sup> des Rektors/der Rektorin geregelt.

## **2. Abschnitt:       Kreditsystem**

### **Art. 5** Grundsatz

<sup>1</sup> Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt ist.

<sup>2</sup> Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien<sup>7</sup> des Rektors/der Rektorin zum Kreditsystem.

### **Art. 6** Kreditpunkte, Berechnungsgrundlage

<sup>1</sup> Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung benötigt wird.

---

<sup>3</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

Die Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich ist am 01.08.2012 in Kraft getreten und ersetzt die am selben Datum aufgehobene Allgemeine Verordnung über Leistungskontrollen an der ETH Zürich (AVL ETHZ). Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

<sup>4</sup> SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

Die Zulassungsverordnung ETH Zürich ist am 01.01.2011 in Kraft getreten und ersetzt die am selben Datum aufgehobene Zulassungsverordnung ETHZ vom 10.09.2002. Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

<sup>5</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

<sup>6</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

<sup>7</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

<sup>2</sup> Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

<sup>3</sup> Das Curriculum wird so gestaltet, dass Vollzeit-Studierende im Mittel 60 KP pro Studienjahr erwerben können.

#### **Art. 7** Zuordnung von Kreditpunkten zu Lerneinheiten

<sup>1</sup> Das D-CHAB ordnet allen von ihm selbst angebotenen Lerneinheiten eine bestimmte Anzahl KP zu.

<sup>2</sup> Gehört eine von der ETH Zürich angebotene Lerneinheit zum Curriculum mehrerer ETH-Studiengänge, so nimmt das Anbieter-Departement nach Absprache mit den Empfängern eine einheitliche Zuordnung der KP vor. Bei Uneinigkeit entscheidet der Rektor/die Rektorin.

<sup>3</sup> Wird eine Lerneinheit von einer anderen Hochschule angeboten, so ist die betreffende Hochschule für die Zuordnung der KP zuständig.

#### **Art. 8** Erteilung von Kreditpunkten

<sup>1</sup> KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note oder mit einem Notendurchschnitt von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

<sup>2</sup> Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

<sup>3</sup> KP werden immer im vollen Umfang erteilt, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

<sup>4</sup> Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der Leistungskontrolle gültigen Vorlesungsverzeichnis.

#### **Art. 9** Erfassung, Kontrolle, Verwaltung

Das D-CHAB erfasst, kontrolliert und verwaltet die KP.

## **2. Kapitel:            Inhalt, Aufbau und Dauer des Bachelor-Studiengangs**

### **1. Abschnitt:        Ausbildungsangebot, Dauer und Gliederung**

#### **Art. 10    Ausbildungsangebot**

Der Studiengang vermittelt eine Ausbildung in Interdisziplinären Naturwissenschaften. Seine Studienziele stellen Alternativen zu den üblichen Ausbildungsgängen in Biologie, Chemie oder Physik dar, indem sie gebietsübergreifende Studien besonders fördern. Dies erfordert besondere Motivation und solide Grundlagen auf genügend breiter Basis in den Naturwissenschaften und in Mathematik. Grundsätzlich orientiert sich der Studienplan an den in den Fachdisziplinen Mathematik, Physik, Chemie und Biologie angebotenen Lehr- und Prüfungsinhalten. Der Unterschied zu den Fachdisziplinen besteht in der Möglichkeit einer interdisziplinären Kombination von Lehrinhalten aus dem Gesamtbereich der Naturwissenschaften. Diese Ausbildung auf Bachelor-Stufe bereitet auf den Master-Studiengang Interdisziplinäre Naturwissenschaften vor. Nach Abschluss des Bachelor-Studiums können aber auch andere naturwissenschaftlich orientierte Master-Studiengänge gewählt werden. Das breite fachliche und methodische Grundlagenwissen wird ergänzt durch frei wählbare Angebote aus den Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften.

#### **Art. 11    Umfang, Gliederung, Studienzeitbeschränkung**

<sup>1</sup> Für den Erwerb des Bachelor-Diploms sind mindestens 180 KP nach Massgabe von Art. 42 erforderlich.

<sup>2</sup> Das Bachelor-Studium gliedert sich inhaltlich in eine Physikalisch-Chemische und eine Biochemisch-Physikalische Fachrichtung, wovon eine zu wählen ist.

<sup>3</sup> Der Studiengang ist auf eine Regelstudienzeit von drei Jahren ausgerichtet. Er beginnt mit einem Basisjahr, zu dem die Basisprüfung gehört. Daran anschliessend folgen das zweite und dritte Studienjahr mit den entsprechenden Prüfungen und anderen Arten der Leistungskontrolle.

<sup>4</sup> Die maximal zulässige Studiendauer beträgt fünf Jahre. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Rektor/die Rektorin auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die zulässige Studiendauer verlängern.

#### **Art. 12    Unterrichtssprache**

Lerneinheiten und die dazugehörigen Leistungskontrollen werden in der Regel auf Deutsch oder Englisch durchgeführt. Für die Unterrichtssprache gelten im Übrigen die diesbezüglichen Weisungen<sup>8</sup> des Rektors/der Rektorin.

---

<sup>8</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

### **Art. 13** Zulassung zu Lerneinheiten

Für die Belegung einer Lerneinheit können besondere Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

### **Art. 14** Studiengestaltung, Wechsel der Fachrichtung

<sup>1</sup> Zu Beginn des Bachelor-Studiums entscheiden sich die Studierenden entweder für die Physikalisch-Chemische oder die Biochemisch-Physikalische Fachrichtung.

<sup>2</sup> Ein Wechsel der Fachrichtung während des Bachelor-Studiums ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Ein allfälliger Wechsel bedarf der Genehmigung des Studiendirektors/der Studiendirektorin<sup>9</sup>.

<sup>3</sup> Im zweiten und dritten Studienjahr werden den Studierenden im Vorlesungsverzeichnis gewisse Wahlfachkombinationen (Wahlfächerpakete) vorgeschlagen, die alle zum Bachelor-Diplom mit einer entsprechenden Vertiefung führen.

### **Art. 15** Studienablauf, Wegleitung, Fachberatung

<sup>1</sup> Erläuterungen zum Studienablauf sind in der Wegleitung zum Studiengang aufgeführt.

<sup>2</sup> Der Studiendirektor/die Studiendirektorin unterstützt die Studierenden bei der Studiengestaltung, insbesondere bei Fragen bezüglich sinnvoller Wahlfachkombinationen im zweiten und dritten Studienjahr.

### **Art. 16** Anrechnung von Studienleistungen bei der Zulassung zum Studiengang

Werden Studierende aus anderen Hochschulen oder aus anderen Studiengängen der ETH Zürich zum Studiengang zugelassen, so entscheidet der Rektor/die Rektorin auf Antrag des Studiendirektors/der Studiendirektorin über die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen. Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung. Die Einzelheiten sind in der diesbezüglichen Weisung<sup>10</sup> der Schulleitung der ETH Zürich geregelt.

---

<sup>9</sup> Auf den 01.08.2015 erfolgte die Umbenennung des „Studiendelegierten“ in „Studiendirektor“ (gemäss Art. 45 Abs. 1 Bst. f der Organisationsverordnung ETH Zürich). Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

<sup>10</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

## **Art. 17** Mobilitätsstudium (ETH-Bachelor-Studierende)

<sup>1</sup> Während des Bachelor-Studiums können nach bestandener Basisprüfung ein oder zwei Semester an einer anderen universitären Hochschule absolviert werden. Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen für einen Mobilitätsaufenthalt werden auf der Website des Studiengangs veröffentlicht.

<sup>2</sup> Gehören Lerneinheiten anderer universitärer Hochschulen zum Curriculum des Studiengangs, so gelten die entsprechenden KP nicht als Mobilitäts-KP.

<sup>3</sup> Für einen Mobilitätsaufenthalt stellen die Studierenden im Voraus in Zusammenarbeit mit dem Studiendirektor/der Studiendirektorin schriftlich ein von ihm/ihr zu genehmigendes Studienprogramm zusammen. Darin werden auch die an der Gasthochschule zu erarbeitenden KP festgehalten.

<sup>4</sup> Über die Anrechnung von Mobilitäts-KP entscheidet der Studiendirektor/die Studiendirektorin. Für die Handhabung der Leistungsnachweise gelten die Bestimmungen von Art. 16 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich<sup>(11)</sup> sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen<sup>(12)</sup> des Rektors/der Rektorin.

## **Art. 18** Zulassung zum Master-Studium

<sup>1</sup> Das Bachelor-Diplom in Interdisziplinären Naturwissenschaften der ETH Zürich ermöglicht die auflagenfreie Zulassung zum Master-Studiengang Interdisziplinäre Naturwissenschaften der ETH Zürich.

<sup>2</sup> Die Voraussetzungen für die Zulassung zu anderen Master-Studiengängen der ETH Zürich sowie die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens sind in den entsprechenden Studienreglementen festgelegt

## **Art. 19** Pädagogisch-Didaktische Ausbildung

Die Einzelheiten für ein pädagogisch-didaktisches Zusatzstudium (Lehrdiplom für Maturitätsschulen oder Didaktik-Zertifikat) sind in separaten Studienreglementen geregelt.<sup>(13)</sup>

---

<sup>11</sup> SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

<sup>12</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

<sup>13</sup> Weitere Informationen zur didaktischen Ausbildung sind auf folgender Webseite abrufbar: [www.didaktische-ausbildung.ethz.ch](http://www.didaktische-ausbildung.ethz.ch)

## 2. Abschnitt: Gliederung nach Kategorien

### Art. 20 Kategorien

<sup>1</sup> Der Erwerb des Bachelor-Diploms erfordert Studienleistungen in den nachstehend aufgeführten Kategorien. Die in jeder Kategorie erforderliche Mindestanzahl KP ist in Art. 42 festgelegt.

- a. Obligatorische Fächer
  1. Obligatorische Fächer des Basisjahres,
  2. Obligatorische Fächer des übrigen Bachelor-Studiums;
- b. Wahlfächer;
- c. Praktika, Semesterarbeiten, Proseminare, Exkursionen;
- d. Wissenschaft im Kontext<sup>(14)</sup>;
- e. Bachelor-Arbeit.

<sup>2</sup> Das D-CHAB ordnet die Lerneinheiten den einzelnen Kategorien nach Abs. 1 zu und legt dies im Vorlesungsverzeichnis fest.

### Art. 21 Übersicht über die Kategorien

<sup>1</sup> **Obligatorische Fächer des Basisjahres:** In diesen werden Grundlagen der Naturwissenschaften sowie der Mathematik und Informatik vermittelt. In der Physikalisch-Chemischen Fachrichtung liegt der Schwerpunkt auf Mathematik, Physik und Chemie, in der Biochemisch-Physikalischen Fachrichtung auf Chemie, Biologie, Physikalischer Chemie und Mathematik. Die Einzelheiten für die Basisprüfung und für die Leistungskontrollen in den übrigen obligatorischen Fächern des Basisjahres sind in Art. 31 – 36 geregelt.

<sup>2</sup> **Obligatorische Fächer des übrigen Bachelor-Studiums (und Kompensationsfächer):** Zu dieser Kategorie gehören die im zweiten und dritten Studienjahr in der gewählten Fachrichtung obligatorisch zu belegenden Lerneinheiten. Weitere Einzelheiten sind in Art. 37 geregelt.

<sup>3</sup> **Wahlfächer:** Die Wahlfächer werden zu Wahlfächerpaketen zusammengefasst. Weitere Einzelheiten sind in Art. 22, 23 und 38 geregelt.

<sup>4</sup> **Praktika, Semesterarbeiten, Proseminare, Exkursionen:** Neben den obligatorischen Praktika müssen weitere Praktika absolviert werden. Sie dienen der experimentellen Vertiefung des in den Vorlesungen vermittelten Wissens. Anstelle eines Praktikums kann je nach Lehrangebot eine Semesterarbeit ausgeführt, ein Proseminar oder eine Exkursion absolviert werden. Weitere Einzelheiten sind in Art. 24 und 39 geregelt.

---

<sup>14</sup> Umbenennung der Kategorie, in Kraft seit Herbstsemester 2016 (*frühere Bezeichnung: „Pflichtwahlfach Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften [GESS]“*). Diese Umbenennung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.



<sup>5</sup> **Wissenschaft im Kontext:** Die Studierenden müssen Lerneinheiten aus dem Kursprogramm „Wissenschaft im Kontext“ absolvieren. Die Einzelheiten sind in der Weisung zum Kursprogramm „Wissenschaft im Kontext“<sup>(15)</sup> geregelt, die Bestimmungen für die Leistungskontrollen sind in Art. 40 dieses Studienreglements aufgeführt.

<sup>6</sup> **Bachelor-Arbeit:** Sie wird in der Regel im dritten Studienjahr ausgeführt und soll die Fähigkeit der Studierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und zur schriftlichen Dokumentation wissenschaftlicher Resultate fördern. Weitere Einzelheiten sind in Art. 41 geregelt.

### **3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Wahlfächer sowie die Praktika, Semesterarbeiten, Proseminare und Exkursionen**

#### **Art. 22** Wahlfächer, Wahlfächerpakete und akzentuierte Gebiete

<sup>1</sup> Grundsätzlich kann jedes an der ETH Zürich auf Bachelor-Stufe angebotene Fach in den Naturwissenschaften im Studiengang als Wahlfach gewählt werden. Davon ausgenommen sind Fächer,

- a. die Studierende im Studiengang obligatorisch belegen müssen und die in der Basisprüfung oder in einem Prüfungsblock der gewählten Fachrichtung geprüft werden; oder
- b. deren Leistungskontrolle nicht in Form einer Prüfung durchgeführt wird.

<sup>2</sup> Die Wahlfächer ermöglichen den Studierenden im Laufe des zweiten und dritten Studienjahres eine Vertiefung auf dem Gebiet der Physik, der Chemie oder der Biologie. In der Regel soll ein akzentuiertes Gebiet (Physik, Chemie oder Biologie) für das Bachelor-Diplom gewählt werden.

<sup>3</sup> Das D-CHAB fasst eine Reihe von Wahlfächern zu Wahlfächerpaketen zusammen, die den Studierenden im Sinne einer Empfehlung zur Auswahl angeboten werden. Jedes der drei akzentuierten Gebiete umfasst mindestens ein Wahlfächerpaket.

#### **Art. 23** Wahlfächerpaket oder individuelle Wahlfächerkombination

<sup>1</sup> Zu Beginn des zweiten Studienjahres entscheiden sich die Studierenden in der Regel für eines der zur Auswahl angebotenen Wahlfächerpakete im gewünschten akzentuierten Gebiet. Im Weiteren gilt:

- a. Die Wahl eines im Vorlesungsverzeichnis aufgeführten Wahlfächerpakets erfolgt frei und bedarf keiner Genehmigung.
- b. Wer im Laufe des Bachelor-Studiums die Zusammensetzung des Wahlfächerpakets ändern will, benötigt hierfür die Genehmigung des Studiendirektors/der Studiendirektorin.

---

<sup>15</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

- c. Für den Erwerb des Bachelor-Diploms muss jede Lerneinheit eines Wahlfächerpakets bestanden werden.
- d. Sofern die KP für eine Lerneinheit wegen zweimaligen Nichtbestehens der Leistungskontrolle nicht erworben werden können, so kann beim Studiendirektor/ bei der Studiendirektorin eine Änderung des Wahlfächerpakets beantragt werden. Änderungen des Wahlfächerpakets berechtigen nicht zu einer Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer.

<sup>2</sup> Auf schriftliches Gesuch der Studierenden hin kann der Studiendirektor/die Studiendirektorin auch andere als die in den Wahlfächerpaketen festgelegten Wahlfächerkombinationen genehmigen (individuelle Wahlfächerkombination). Im Weiteren gilt:

- a. Das Gesuch bedarf der vorgängigen Absprache mit dem Studiendirektor/der Studiendirektorin. Die Einreichung des Gesuchs erfolgt spätestens zwei Wochen vor Anmeldeschluss zur ersten Wahlfachprüfung (Sessionsprüfung).
- b. Die Wahl gewisser Fächer wird nur genehmigt, sofern die fachlichen Voraussetzungen erfüllt werden (erforderliche Vorbildung).
- c. Die Bestimmungen nach Abs. 1 Bst. b–d gelten sinngemäss auch für individuelle Wahlfächerkombinationen.

#### **Art. 24** Praktika, Semesterarbeiten, Proseminare und Exkursionen

Zusätzlich zu den obligatorischen Praktika müssen mindestens zwei weitere Praktika absolviert werden. Für Letztere gilt:

- a. Sie müssen aus einem der Fachbereiche des gewählten Wahlfächerpakets bzw. der individuellen Wahlfächerkombination stammen.
- b. Mindestens eines der beiden Praktika muss im gewählten akzentuierten Gebiet absolviert werden.
- c. Die Praktika können je nach Lehrangebot durch eine Semesterarbeit, ein Proseminar oder eine Exkursion ersetzt werden.

### **3. Kapitel: Leistungskontrollen**

#### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen<sup>(16)</sup>**

##### **Art. 25** Leistungsbewertung

Prüfungen und die Bachelor-Arbeit werden mit einer Note bewertet. Die in anderen Leistungskontrollen erbrachte Leistung wird mit einer Note oder mit dem Prädikat „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet.

---

<sup>16</sup> Der Abschnitt wurde ergänzt und aktualisiert auf Grund neuer übergeordneter Bestimmungen, insbesondere durch die am 01.08.2012 erlassene Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich und durch die am 30.01.2013 erlassenen diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen des Rektors.

## **Art. 26** Zulassung zu Leistungskontrollen

Für die Zulassung zu Leistungskontrollen können Voraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

## **Art. 27** Anmeldung zu und Abmeldung von Leistungskontrollen

<sup>1</sup> Für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Leistungskontrollen an der ETH Zürich gilt:

- a. handelt es sich um Sessionsprüfungen oder um Leistungskontrollen in Prüfungsphasen am Semesterende, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich<sup>(17)</sup> sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen<sup>(18)</sup> des Rektors/der Rektorin;
- b. handelt es sich um andere Leistungskontrollen, so erfolgt die An- und Abmeldung in der Regel direkt beim Dozenten/bei der Dozentin.

<sup>2</sup> Handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

## **Art. 28** Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch, verspätete oder Nichtabgabe

Im Zusammenhang mit Leistungskontrollen gelten für Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch sowie verspätete oder Nichtabgabe die folgenden Bestimmungen:

- a. handelt es sich um Leistungskontrollen an der ETH Zürich, so gelten dafür die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich<sup>(19)</sup> sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen<sup>(20)</sup> des Rektors/der Rektorin;
- b. handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten dafür die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

## **Art. 29** Mitteilung der Studienresultate, Unstimmigkeiten

<sup>1</sup> Das Resultat der Basisprüfung wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt.

<sup>2</sup> Alle anderen Leistungsbewertungen können die Studierenden über Internet in der entsprechenden Applikation der ETH Zürich einsehen. Den Studierenden wird jeweils per E-Mail mitgeteilt, für welche absolvierten Leistungskontrollen die Bewertungen neu einsehbar sind.

<sup>3</sup> In jeder Mitteilung wird erläutert, wie bei allfälligen Unstimmigkeiten bezüglich der neu einsehbaren Leistungsbewertungen vorzugehen ist.

---

<sup>17</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

<sup>18</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

<sup>19</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

<sup>20</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

## **Art. 30** Unehrlisches Handeln

Die Sanktionen für unehrlisches Handeln bei Leistungskontrollen richten sich nach der Disziplinarordnung ETH Zürich vom 2. November 2004<sup>(21)</sup>.

## **2. Abschnitt: Basisprüfung und übrige Leistungskontrollen im Basisjahr**

### **Art. 31** Basisprüfung je Fachrichtung

<sup>1</sup> Die Physikalisch-Chemische und die Biochemisch-Physikalische Fachrichtung haben je eine eigene Basisprüfung.

<sup>2</sup> Wer die Basisprüfung einmal nicht bestanden hat und anschliessend die Fachrichtung wechselt, hat in der neuen Fachrichtung nur noch einen Versuch für die Basisprüfung.

### **Art. 32** Basisprüfung der Physikalisch-Chemischen Fachrichtung

Die Basisprüfung in der Physikalisch-Chemischen Fachrichtung umfasst die nachfolgenden Prüfungsfächer. Die Modalitäten der einzelnen Prüfungen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt. Die Prüfungen werden zu einem Prüfungsblock zusammengefasst.

<b>Prüfungsfächer</b>	<b>Notengewicht</b>
– Analysis I und II	2
– Lineare Algebra I und II <sup>(22)</sup>	2
– Physik I	1
– Physik II	1
– Allgemeine Chemie I: Teil Physikalische Chemie	2
– Physikalische Chemie I (Thermodynamik)	2

---

<sup>21</sup> SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

<sup>22</sup> Im Jahreskurs „Lineare Algebra I und II“ besteht die Prüfung ab der Prüfungssession Sommer 2017 aus zwei Teilprüfungen.

### Art. 33 Basisprüfung der Biochemisch-Physikalischen Fachrichtung

Die Basisprüfung in der Biochemisch-Physikalischen Fachrichtung umfasst die nachfolgenden Prüfungsfächer. Die Modalitäten der einzelnen Prüfungen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt. Die Prüfungen werden zu einem Prüfungsblock zusammengefasst.

Prüfungsfächer	Notengewicht
– Grundlagen der Biologie IA	2
– Grundlagen der Biologie IB	2
– Grundlagen der Mathematik I: Analysis A und B *	2
– Grundlagen der Mathematik II: Lineare Algebra und Statistik	1
– Informatik	3
– Allgemeine Chemie I und II: Teil Anorganische Chemie	3
– Allgemeine Chemie I und II: Teil Organische Chemie	3
– Allgemeine Chemie I: Teil Physikalische Chemie	2
– Physikalische Chemie I (Thermodynamik)	2

\* Anstelle des Prüfungsfachs „*Grundlagen der Mathematik I: Analysis A und B*“ aus dem Bachelor-Studiengang Chemie können wahlweise die nachstehend aufgeführten Lerneinheiten belegt und die erforderlichen Prüfungen abgelegt werden. Studierenden, die eine der nachstehenden Varianten belegen wollen, wird eine vorgängige Besprechung mit dem Studiendirektor/der Studiendirektorin empfohlen.

- „*Analysis I und II*“ aus dem Bachelor-Studiengang Physik;  
oder
- „*Analysis I und II*“ aus dem Bachelor-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnologie.

### Art. 34<sup>(23)</sup> Zeitpunkt und Fristen der Basisprüfung

<sup>1</sup> Die Basisprüfung muss – einschliesslich einer allfälligen Wiederholung – innerhalb von zwei Jahren ab Studienbeginn in diesem Studiengang abgelegt werden. Der erste Versuch muss in der Sommerprüfungssession unmittelbar am Ende des Basisjahres oder spätestens in der darauf folgenden Winterprüfungssession erfolgen. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

---

<sup>23</sup> Der Artikel wurde ergänzt und aktualisiert auf Grund neuer übergeordneter Bestimmungen, insbesondere durch die am 01.08.2012 erlassene Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich und durch die am 30.01.2013 erlassenen diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen des Rektors.

<sup>2</sup> Es gelten abweichende Bestimmungen für die in Abs. 1 aufgeführten Fristen bei bestimmten Studiengangwechseln oder bei einem Wiedereintritt in die ETH Zürich gemäss Art. 41 Abs. 5 Bst. b bzw. Art. 42 Abs. 3 und 4 der Zulassungsverordnung ETH Zürich<sup>(24)</sup> und gemäss der diesbezüglichen Weisung<sup>(25)</sup>.

<sup>3</sup> Die zur Basisprüfung gehörenden Prüfungen müssen gesamthaft innerhalb derselben Prüfungssession abgelegt werden.

<sup>4</sup> Für eine allfällige Verlängerung der in Abs. 1 aufgeführten Fristen gelten die Bestimmungen von Art. 24 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich<sup>(26)</sup> sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen<sup>(27)</sup> des Rektors/der Rektorin.

### **Art. 35** Ergebnis und Wiederholung der Basisprüfung

<sup>1</sup> Die Basisprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungen mindestens 4 beträgt.

<sup>2</sup> Eine nicht bestandene Basisprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung umfasst die gesamte Basisprüfung.

<sup>3</sup> Wer die Basisprüfung in der Biochemisch-Physikalischen Fachrichtung nach Art. 33 einmal nicht besteht und diese wiederholt, muss bei der Wiederholung dieselbe Variante der Basisprüfung ablegen; eine Änderung der Fächerzusammensetzung ist unzulässig.

<sup>4</sup> Studierenden, welche die Basisprüfung einmal nicht bestanden haben, steht auch bei einem allfälligen Wechsel der Fachrichtung nur noch ein Versuch für die Basisprüfung zu.

<sup>5</sup> Wer die Wiederholung der Basisprüfung nicht besteht, hat den Studiengang endgültig nicht bestanden und wird aus diesem ausgeschlossen.

### **Art. 36** Übrige Leistungskontrollen im Basisjahr

<sup>1</sup> Zu jeder Lerneinheit der Kategorie „Obligatorische Fächer des Basisjahres“, die nicht in der Basisprüfung geprüft wird, gehört eine Leistungskontrolle. Die Modalitäten der Leistungskontrollen sind im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

<sup>2</sup> Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

<sup>3</sup> Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden.

---

<sup>24</sup> SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

<sup>25</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

<sup>26</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

<sup>27</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

### 3. Abschnitt: Weitere Leistungskontrollen des Bachelor-Studiums

#### Art. 37 Obligatorische Fächer des übrigen Bachelor-Studiums und Kompensationsfächer

<sup>1</sup> Zu jeder Lerneinheit der Kategorie „Obligatorische Fächer des übrigen Bachelor-Studiums“ gehört eine Prüfung. Die Prüfungen werden sowohl in der Physikalisch-Chemischen als auch in der Biochemisch-Physikalischen Fachrichtung zu Prüfungsblöcken zusammengefasst. Ausnahmen sind in Abs. 3 und 6 geregelt.

<sup>2</sup> Der Prüfungsblock der Physikalisch-Chemischen Fachrichtung setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Prüfungsfächer</b>	<b>Notengewicht</b>
– Physikalische Chemie II	1
– Physik III	1

<sup>3</sup> Das einzige obligatorische Fach des vierten Semesters der *Physikalisch-Chemischen Fachrichtung* ist «Physikalische Chemie III». Für dieses Fach gilt:

- a. Die einzeln abzulegende Prüfung in «Physikalischer Chemie III» ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt. Eine nicht bestandene Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.
- b. Falls in beiden Prüfungsversuchen eine ungenügende, jedoch einmal mindestens die Note 3.5 erreicht worden ist, so können die fehlenden KP in Kompensationsfächern erworben werden. Es ist unzulässig, bereits nach einem Prüfungsversuch die KP mittels Kompensationsfächer zu erwerben.
- c. Studierende, die im Fach «Physikalische Chemie III» in keinem der beiden Prüfungsversuche die Mindestnote 3.5 erreichen, können die fehlenden KP nicht kompensieren. Sie haben den Studiengang endgültig nicht bestanden und werden aus diesem ausgeschlossen.
- d. Die Kompensationsmöglichkeiten sind beschränkt durch:
  - 1) die Wahl des Fachs aus dem Bereich Physik und Chemie;
  - 2) die Vorgabe, dass das Kompensationsfach der Genehmigung des Studiendirektors/der Studiendirektorin bedarf.

<sup>4</sup> Der Prüfungsblock der Biochemisch-Physikalischen Fachrichtung setzt sich wie folgt zusammen:

Prüfungsfächer:	Notengewichte
– Mathematik III *	1
– <sup>28)</sup> Physik I und II **	2
– Physikalische Chemie II und III	2
– Organische Chemie I und II	2

\* Anstelle von „Mathematik III“ aus dem Bachelor-Studiengang Chemie kann „Analysis III“ aus dem Bachelor-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnologie gewählt werden.

\*\* Anstelle des Jahreskurses „Physik I und II“ (Notengewicht 2) aus dem Bachelor-Studiengang Chemie können die Semesterkurse „Physik I“ und „Physik II“ (je Notengewicht 1) aus dem Bachelor-Studiengang Physik gewählt werden.

<sup>5</sup> Für die in Abs. 2 und 4 aufgeführten Prüfungsblöcke gilt:

- Die zu einem Prüfungsblock gehörenden Prüfungen müssen gesamthaft in derselben Prüfungssession abgelegt werden.
- Ein Prüfungsblock ist bestanden, wenn der Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungen mindestens 4 beträgt.
- Jeder nicht bestandene Prüfungsblock kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung umfasst den gesamten Prüfungsblock.
- Wer den in Abs. 4 aufgeführten Prüfungsblock der Biochemisch-Physikalischen Fachrichtung einmal nicht besteht, muss bei der Wiederholung dieselbe Prüfungsblockvariante ablegen; eine Änderung der Fächerzusammensetzung ist unzulässig.

<sup>6</sup> Zu jeder Lerneinheit der Kategorie «Obligatorische Fächer des übrigen Bachelor-Studiums», die weder in einem Prüfungsblock nach Abs. 2 oder 4 noch nach Massgabe von Abs. 3 geprüft wird, gehört eine Leistungskontrolle. Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

<sup>7</sup> Eine Leistungskontrolle nach Abs. 6 ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird. Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden.

---

<sup>28</sup> Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-CHAB vom 05.12.2011, in Kraft seit Herbstsemester 2012.



### **Art. 38** Wahlfächer

<sup>1</sup> Zu jeder Lerneinheit der Kategorie „Wahlfächer“ gehört eine Prüfung.

<sup>2</sup> Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt.

<sup>3</sup> Eine nicht bestandene Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

### **Art. 39** Praktika, Semesterarbeiten, Proseminare, Exkursionen

<sup>1</sup> Zu jeder Lerneinheit der Kategorie „Praktika, Semesterarbeiten, Proseminare, Exkursionen“ gehört eine Leistungskontrolle. Die Einzelheiten über die zu erbringenden Leistungen richten sich nach den Bestimmungen der anbietenden Departemente.

<sup>2</sup> Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

<sup>3</sup> Ein nicht bestandenes Praktikum oder Proseminar, eine nicht bestandene Semesterarbeit oder Exkursion kann nur einmal wiederholt werden.

### **Art. 40** Wissenschaft im Kontext

<sup>1</sup> Zu jeder Lerneinheit der Kategorie „Wissenschaft im Kontext“ gehört eine Leistungskontrolle. Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

<sup>2</sup> Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

<sup>3</sup> Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden.

### **Art. 41** Bachelor-Arbeit

<sup>1</sup> Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im dritten Studienjahr unter der Leitung eines Professors/einer Professorin der ETH Zürich ausgeführt.

<sup>2</sup> Der Leiter/die Leiterin definiert das Thema der Bachelor-Arbeit nach Absprache mit den Studierenden, legt die Modalitäten für die Arbeit fest und bewertet die vorgelegte schriftliche Arbeit, einschliesslich der zugrunde liegenden praktischen oder theoretischen Leistung, mit einer Note.

<sup>3</sup> Die Bachelor-Arbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt.

<sup>4</sup> Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden.

<sup>5</sup> Die Note der Bachelor-Arbeit hat das Notengewicht 3.

## **4. Kapitel: Erteilung des Bachelor-Diploms**

### **1. Abschnitt: Kreditpunkte je Kategorie und Diplomantrag**

#### **Art. 42** Kreditpunkte nach Kategorie

<sup>1</sup> Sowohl in der Physikalisch-Chemischen als auch in der Biochemisch-Physikalischen Fachrichtung sind die für den Erwerb des Bachelor-Diploms mindestens erforderlichen 180 KP in den folgenden Kategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben:

- |   |       |
|---|-------|
| a. Obligatorische Fächer des Basisjahres                              | 60 KP |
| b. Obligatorische Fächer des übrigen Bachelor-Studiums und Wahlfächer | 67 KP |
| c. Praktika, Semesterarbeiten, Proseminare, Exkursionen               | 32 KP |
| d. Wissenschaft im Kontext  | 6 KP  |
| e. Bachelor-Arbeit  | 15 KP |

<sup>2</sup> KP, die für den Erwerb des Bachelor-Diploms angerechnet werden, dürfen für den allfälligen Erwerb eines ETH-Master-Diploms nicht ein zweites Mal angerechnet werden. Für den Erwerb eines Master-Diploms einer anderen Hochschule gelten die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

#### **Art. 43** Diplomantrag

<sup>1</sup> Nach Erfüllung der in Art. 42 festgelegten Anforderungen können die Studierenden die Erteilung des Bachelor-Diploms beantragen. Der Diplomantrag muss innerhalb von fünf Jahren ab Beginn des Bachelor-Studiums gestellt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Rektor/die Rektorin auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die Frist für den Diplomantrag verlängern.

<sup>2</sup> Im Diplomantrag sind die bestandenen Studienleistungen aus den Kategorien nach Art. 42 Abs. 1 anzugeben, die in das Zeugnis aufgenommen werden sollen. In jeder Kategorie muss die Summe der KP die in Art. 42 Abs. 1 festgelegten Minima erreichen.

<sup>3</sup> Für das Bachelor-Diplom können im Zeugnis insgesamt maximal 200 KP angerechnet werden. Alle weiteren Studienleistungen werden auf einem Beiblatt zum Zeugnis aufgeführt.

## 2. Abschnitt: Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

### Art. 44 Dokumente

Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält drei Dokumente: ein Zeugnis (Academic Record), eine Urkunde und ein Diploma Supplement.

### Art. 45 Zeugnis

<sup>1</sup> Das Zeugnis gilt als Ausweis über den bestandenen Bachelor-Abschluss.

<sup>2</sup> Im Zeugnis werden aufgeführt:

- a. die im Diplomantrag nach Art. 43 Abs. 2 aufgeführten Studienleistungen, einschliesslich Noten und weitere Leistungsbewertungen; *und*
- b. die Abschlussnote, errechnet als gewichtetes Mittel der beiden folgenden Noten:
  - 1) die Note der Basisprüfung Notengewicht 1
  - 2) der Durchschnitt aller übrigen Noten, Notengewicht 2  
errechnet gemäss den Bestimmungen  
von Abs. 3
- c. auf einem Beiblatt zum Zeugnis werden alle weiteren Studienleistungen nach Massgabe der diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen<sup>(29)</sup> des Rektors/der Rektorin aufgeführt.

<sup>3</sup> Die Durchschnittsnote nach Abs. 2 Bst. b Ziffer 2 errechnet sich als gewichtetes Mittel der betreffenden Noten. Es gelten die in diesem Studienreglement den jeweiligen Noten an entsprechender Stelle zugeordneten Notengewichte. Falls kein Notengewicht zugeordnet ist, so ist das Notengewicht 1.

<sup>4</sup> Das D-CHAB erfasst, kontrolliert und verwaltet die Noten und weiteren Leistungsbewertungen und erstellt die Zeugnisse.

### Art. 46 Urkunde und Diploma Supplement

<sup>1</sup> Die Einzelheiten für die Urkunde sind in Art. 28 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich<sup>(30)</sup> geregelt.

<sup>2</sup> Das Diploma Supplement (Diplomzusatz) ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses.

---

<sup>29</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

<sup>30</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

## 5. Kapitel: Schlussbestimmungen

### Art. 47 Endgültiges Nichtbestehen, Ausschluss aus dem Studiengang

<sup>1</sup> Der Studiengang gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen für den Erwerb des Bachelor-Diploms (erforderliche Anzahl KP nach Massgabe von Art. 42 oder allfällige weitere Bedingungen) nicht mehr erfüllt werden können wegen:

- a. Nichtbestehens von Leistungskontrollen (die besonderen Bestimmungen von Art. 37 Abs. 3 bleiben vorbehalten); *oder*
- b. Nichteinhaltens von Studienfristen<sup>(31)</sup>.

<sup>2</sup> Das endgültige Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studiengang.

### Art. 48 Leistungsüberblick

Wer vor dem Erwerb des Bachelor-Diploms aus dem Studiengang ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, erhält auf Wunsch einen Leistungsüberblick. Dieser führt sämtliche bis zum Ausschluss oder Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen auf.

### Art. 49 Sonderfälle

Der Studiendirektor/die Studiendirektorin regelt Fälle, die von diesem Studienreglement oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

### Art. 50<sup>(32)</sup> Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Studienreglement tritt auf Beginn des Herbstsemesters 2010 in Kraft.

<sup>2</sup> Es gilt für Studierende, die im Zeitraum Herbstsemester 2010 bis und mit Frühjahrssemester 2018 in diesen Studiengang eingetreten sind. Hierzu gehören auch Wiedereintritte und Studiengangwechsel in diesen Studiengang während dieses Zeitraums. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Abs. 3 – 5.

<sup>3</sup> Studierende, die im Herbstsemester 2017 in diesen Studiengang eingetreten sind und, ohne die Basisprüfung abgelegt zu haben, das Basisjahr nach Massgabe von Art. 24 Abs. 7 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich<sup>(33)</sup> freiwillig wiederholen, müssen das Studium ab Herbstsemester 2018 gemäss den Bestimmungen des Studienreglements 2018<sup>(34)</sup> fortsetzen (Reglementswechsel obligatorisch).

---

<sup>31</sup> Als Studienfristen gelten die Frist für das Ablegen einer Leistungskontrolle, eine individuelle Terminaufgabe und die maximal zulässige Studiendauer.

<sup>32</sup> Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 27.03.2018, in Kraft seit Herbstsemester 2018.

<sup>33</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

<sup>34</sup> RSETHZ 323.1.0400.32

<sup>4</sup> Studierende, die im Herbstsemester 2017 in diesen Studiengang eingetreten sind und in der Prüfungssession Sommer 2018 die Basisprüfung im ersten Versuch nicht bestanden haben, können auf Gesuch hin das Studium ab Herbstsemester 2018 gemäss den Bestimmungen des Studienreglements 2018<sup>35</sup> fortsetzen. Ihnen steht nur noch ein Versuch für die Basisprüfung zu, der innerhalb eines Jahres absolviert sein muss (Frist: Frühjahrssemester 2019). Über entsprechende Gesuche um Reglementswechsel entscheidet der Studiendirektor/die Studiendirektorin.

<sup>5</sup> Der Studiendirektor/die Studiendirektorin entscheidet in Absprache mit den Akademischen Diensten des Rektorats – und unter Berücksichtigung der von betroffenen Studierenden bereits erbrachten Studienleistungen – über sämtliche Sonderfälle betreffend Zuweisung zum Studienreglement. Hierzu gehören insbesondere Wiedereintritte und Studiengangwechsel in diesen Studiengang ab Herbstsemester 2018.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Ralph Eichler

Der Generalsekretär: Hugo Bretscher

---

<sup>35</sup> RSETHZ 323.1.0400.32